

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 9 U 34/13
411 HKO 122/11
LG Hamburg

Verkündet am 25.09.2014

K, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

s. and m. GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin

- **Klägerin und Berufungsbeklagte** -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

N GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

- **Beklagte und Berufungsklägerin** -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**. Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-42/11-Be

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 9. Zivilsenat - durch die Richterin am Landgericht Paust-Schlote als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2014 für Recht:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.02.2013, Az. 411 HKO 122/11, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 627.520,28 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines von der Klägerin erklärten Rücktritts von einem Software-Entwicklungsvertrag sowie um Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Die Klägerin ist eine Veranstaltungsagentur, die Beklagte ist ein Anbieter von IT-Dienstleistungen. Die Parteien waren zunächst durch einen Vertrag über die Nutzung eines internet-basierten Event- und Hotelmanagementsystems namens eUNIQUE auf der Grundlage des Angebots der Klägerin vom 25. Februar 2009 (Anlage K1) verbunden. Bei eUNIQUE handelt es sich um eine Standardsoftware in Form einer sogenannten ASP-Lösung, für die Nutzung entrichtete die Klägerin einen monatlichen Betrag in Höhe von € 950,00 an die Beklagte. Im Zusammenhang mit der Einführung von eUNIQUE beauftragte die Klägerin die Beklagte mit weiteren Leistungen wie SetUp und Konfiguration, Datenimport, der Lieferung von Zusatzmodulen und gesonderten Entwicklungsleistungen. Für diese Leistungen erhielt die Beklagte eine gesonderte Vergütung (Anlagen K4 bis K8); die Rückforderung dieser Vergütung ist Gegenstand der Klage.

Ende Dezember 2009 schlossen die Parteien einen Allianzvertrag (Anlage K9). Gegenstand dieses Vertrages sollten die Weiterentwicklung von eUNIQUE sowie die Entwicklung einer neuen Software namens Meetingpoint, einer im Internet betriebenen Plattform für Veranstaltungs-Management, sein. Hierfür entrichtete die Klägerin vereinbarungsgemäß im Zeitraum von Januar 2010 bis Juli 2010 eine monatliche Pauschale in Höhe von € 6.500,00 netto sowie im Zeitraum von August 2010 bis März 2011 eine monatliche Pauschale in Höhe von € 6.000,00 netto an die Beklagte; die Rückforderung dieser geleisteten Pauschalen ist ebenfalls Gegenstand der Klage. Die Anforderungen an die Software Meetingpoint legten die Parteien in einem Pflichtenheft vom 20. Juli 2010 (Anlage K10) fest.

Im Mai und Juni 2010 kam es zu mehreren Besprechungen der Parteien; der Inhalt ist zwischen den Parteien streitig, ebenso ob es sich bei der Tabelle Anlage K11 um ein Pflichtenheft für eUNIQUE handelt. Die Beklagte stellte die Entwicklung einer Version 3, einer Fortentwicklung von eUNIQUE in Aussicht, wobei im Oktober 2010 eine Testversion voraussichtlich für Dezember 2010 angekündigt wurde (Anlage K61), die Onlineschaltung einer Erstversion von eUNIQUE 3 war für den Januar 2011 geplant, wobei die Funktionalitäten der Version 2 sukzessive übernommen werden sollten.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2010 kündigte die Beklagte den Allianzvertrag (Anlage B22), wie mit Schreiben vom 13. Oktober 2010 angekündigt (Anlage B68). Mit weiterem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 29. November 2010 (Anlage B21) mahnte die Beklagte Zahlungen an und verwies auf ein ihr zustehendes Zurückbehaltungsrecht. Ferner stellte die Beklagte ihre Entwicklungsleistungen hinsichtlich eUNIQUE Version 3 zurück.

Im November 2010 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass diese *„die Version 3 von eUNIQUE ... Nach heutiger Planung Mitte/Ende März 2011 nutzen“* könne (Anlage K63). Die Klägerin ließ daraufhin mit Schreiben vom 13. Dezember 2010 (Anlage K12) die Beklagte unter Fristsetzung auf den 23. Dezember 2010 auffordern,

*„1. Hinsichtlich eUNIQUE eine Software zu liefern, die sämtliche Funktionalitäten gemäß den von den Parteien gemeinsam im Juni 2010 erstellten Pflichtenheft erfüllt,
2. Hinsichtlich Meetingpoint die dargestellten Mängel zu beseitigen.“*

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 (Anlage K60) mahnte die Beklagte weitere Zahlungsrückstände an und kündigte die Offline-Schaltung ihrer Dienste zum 27. Dezember 2010 an. Die Klägerin glich die Zahlungsrückstände am 5. Januar 2011 aus, worauf die Beklagte ihre Dienste der Klägerin wieder zur Verfügung stellte.

Mit weiterem Schreiben vom 19. Januar 2011 (Anlage K13) ließ die Klägerin die Forderung gemäß Ziffer 1. des Schreibens vom 13. Dezember 2010 unter Fristsetzung auf den 25. Januar 2011 wiederholen. Die Beklagte kündigte hierauf einen Testzugang zu eUNIQUE 3 für *„voraussichtlich ab Mitte/Ende Februar“* an. Die Beklagte lieferte die Version 3 nicht an die Klägerin. Die Klägerin ließ hierauf mit Schreiben vom 4. März 2011 (Anlage K16) den Rücktritt vom Allianzvertrag sowie hinsichtlich eUNIQUE die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages mit Auslauffrist bis zum 30. Juni 2011 erklären.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Erstattung sämtlicher Aufwendungen für eUNIQUE im Zeitraum von März 2009 bis Dezember 2009 in Höhe von € 13.122,50 netto, entsprechend € 15.615,78 (Anlagen K4 bis K8), Erstattung von Fremdkosten für die Erstellung einer Newslettervorlage in Höhe von € 400,00 (Anlage K37), Rückzahlung der auf den Allianzvertrag geleisteten Pauschalvergütung für den Zeitraum von Januar 2010 bis März 2011 in Höhe von € 111.265,00, Ersatz von Mehraufwänden ihrer Mitarbeiter wegen behaupteter Mängel von eUNIQUE und Meetingpoint in Höhe von insgesamt € 117.239,50 unter Zugrundelegung eines internen Stundenverrechnungssatzes in Höhe von € 65,00 sowie Ersatz entgangenen Gewinns in Höhe von € 383.000,00. Hinsichtlich der Schadensberechnung im Einzelnen wird auf die Seiten 3 und 4 bis 13 der Klageschrift Bezug genommen. Die Beklagte hat hilfsweise die Aufrechnung mit Forderungen aus den Rechnungen gemäß Anlagenkonvolut B61 erklärt.

Die Klägerin hat vorgetragen, dass es bei der Programmierung von eUNIQUE von Beginn an zu erheblichen Funktionsmängeln gekommen sei. Diese sowie die Auswirkungen von Fehlerbeseitigungsmaßnahmen hätten zu einem erheblichem Zeitaufwand geführt. Daher sei es zu den Meetings im Mai und Juni 2010 gekommen. Bei der Anlage K11 handele es sich um ein Pflichtenheft. Die Klägerin hat weiter vorgetragen, dass die Beklagte hinsichtlich Meetingpoint seit Oktober 2010 überhaupt keine Leistungen mehr erbracht habe. Durch die Leistungsverweigerung der Beklagten seien die geleisteten Zahlungen gänzlich nutzlos aufgewandt gewesen, auch seien ihr, der Klägerin, daraus erhebliche Schäden entstanden sowie Gewinne entgangen. Zur

Beseitigung von Mängeln der Software sowie des durchgeführten Datenimports und Ausgleich fehlender Funktionen seien Mehraufwände ihrer Mitarbeiter erforderlich gewesen, der anzusetzende interne Stundenverrechnungssatz betrage € 65,00 netto (Anlage K17). Hinsichtlich der Einzelheiten der behaupteten Mängel und Fehlfunktionen sowie der daraus resultierenden Mehraufwände wird auf die Seiten 4 bis 13 der Klage Bezug genommen; entsprechendes gilt für die behaupteten entgangenen Gewinne. Die Klägerin hat weiter vorgetragen, das zwischen den Parteien vereinbart gewesen sei, dass die Software eUNIQUE sämtliche Funktionen aufweisen sollte wie das zuvor von der Klägerin genutzte System „MeetingManager“.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie € 627.710,68 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. ab Rechtshängigkeit (2. Dezember 2011) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen;

hilfswiderklagend

die Klägerin zu verurteilen, an sie € 27.917,17 nebst € 2.134,14 Zinsen sowie weitere Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins aus einem Betrag von € 27.917,17 seit dem 25. Februar 2012 zu zahlen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass es sich bei der Anlage K11 lediglich um eine Wunschliste der Klägerin gehandelt habe; diese enthalte auch Aufgaben, die zunächst von der Klägerin zu erfüllen gewesen seien. Zudem habe die Klägerin ihre Anforderungen auch laufend geändert (Anlagen B7 bis B9) und erweitert, z.B. hinsichtlich der Funktionen Onlinereservierung, Teilnehmerhistorie und Hotelbuchung (Anlagen B4 bis B6) sowie die Reihenfolge der Entwicklung geändert. Erhebliche Mängel hätten nicht vorgelegen, sondern vielmehr Anwenderfehler. Die Kündigung des ASP-Vertrages mit einer Frist von vier Monaten sei im Hinblick auf die behauptete erhebliche Mangelhaftigkeit widersprüchlich. Einem wirksamen Rücktritt von dem Allianzvertrag stehe entgegen, dass die Leistung nicht fällig gewesen sei, zudem sei auch die von der Klägerin gesetzte Frist unangemessen kurz gewesen. Schadensersatzansprüche seien nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ausgeschlossen.

Das Landgericht hat ein Grundurteil erlassen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerin wirksam von dem Allianzvertrag zurück getreten sei, weil die Beklagte die geschuldete Weiterentwicklung von eUNIQUE in der Version 3 trotz wiederholter Fristsetzung nicht geleistet habe. Der Vertrag sei als Werkvertrag zu qualifizieren. Die Leistungspflicht habe sich Ende Juni dahingehend konkretisiert, dass die Beklagte eine Version 3 zu liefern gehabt habe. Die Beklagte habe jedoch trotz wiederholter Fristsetzung weder diese Version geliefert noch eine Testversion eingerichtet. Das im Dezember 2010 ausgeübte Zurückbehaltungsrecht sei mit der Zahlung der Klägerin entfallen. Es könne dahinstehen, ob die im Schreiben vom

19. Januar 2011 gesetzte Frist unangemessen kurz gewesen sei, jedenfalls sei eine angemessene Frist in Gang gesetzt worden, die im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufen gewesen sei. Darüber hinaus seien auch die geforderten Änderungen an der Software Meetingpoint nicht erfolgt und auch die mit im Schreiben vom 13. Dezember 2010 aufgeführten Beanstandungen nicht beseitigt worden. Die AGBs der Beklagten seien auf den Allianzvertrag nicht anwendbar. Die Klägerin könne daher dem Grunde nach Rückabwicklung der Leistungen und Nutzungen verlangen.

Gegen das ihr am 20. Februar 2013 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 18. März 2013 Berufung eingelegt und diese mit 21. Mai 2013 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz, innerhalb der bis zu diesem Datum verlängerten Frist zur Berufungsbegründung, begründet.

Mit der Berufung rügt die Beklagte, dass das Landgericht Mängelansprüche gar nicht geprüft, sondern sich lediglich mit der Frage des Rücktritts vom Allianzvertrag befasst habe. Die Voraussetzungen des § 323 BGB seien nicht erfüllt. Die geschuldete Leistung sei frühestens Ende Februar 2011 (K63, K59) fällig geworden, die gesetzte Frist sei somit vor Fälligkeit abgelaufen und der Rücktritt bereits wenige Tage nach Fälligkeit erklärt worden. Mit der Frage der Fälligkeit habe sich das Landgericht überhaupt nicht auseinandergesetzt. Fehlerhaft sei auch die Annahme, dass sich aus der Liste Anlage K11 der geschuldete Leistungsumfang ergebe, der entsprechenden Darstellung der Klägerin habe die Beklagte mehrfach widersprochen. Im Übrigen handele es sich bei den offenen Punkten um Aufgaben der Klägerin, die Klägerin habe insoweit ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, so dass auch aus diesem Grunde ein Verzug der Beklagten nicht eingetreten sein könne. Die Ausführungen des Landgerichts zum Rücktritt auch im Hinblick auf Meetingpoint seien nicht nachvollziehbar, da ein konkreter Fälligkeitstermin auf den 31. März 2011 vereinbart worden sei. Auch handele es sich bei den behaupteten Mängeln nicht um Mängel, sondern um gewünschte Funktionalitäten, die nicht hinreichend konkretisiert worden seien. Das Landgericht habe sich jedoch weder mit der Frage des Mangels noch mit der Erfüllung der Mitwirkungspflichten auseinandergesetzt. Im Übrigen sei der Anspruch der Klägerin wegen des Zahlungsverzuges auch nicht durchsetzbar gewesen. Das Zurückbehaltungsrecht sei ausgeübt worden. Soweit das Landgericht auf eine mangelnde Einbeziehung der AGBs der Beklagten abgestellt habe, liege eine Überraschungsentscheidung vor.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des am 12. Februar 2013 verkündeten Urteils des Landgerichts Hamburg, 411 HKO 122/11, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung sowie die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Landgericht hat zu Unrecht darauf erkannt, dass der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht.

Die Klägerin ist nicht wirksam von dem Allianzvertrag vom 21./30. Dezember 2009 (Anlage K9) zurückgetreten.

Auf den Allianzvertrag, der die Weiterentwicklung der Software eUNIQUE sowie die Entwicklung der Software MeetingPoint zum Gegenstand hat, ist grundsätzlich Werkvertragsrecht anzuwenden. Soweit Leistungen der Beklagten noch nicht abgenommen worden sind, richten sich die Rechte der Klägerin nach den allgemeinen Leistungsstörungenregelungen.

1.

Die Klägerin ist nicht wirksam gemäß § 323 Abs. 1 BGB wegen der fehlenden Lieferung der Version 3 von eUNIQUE von dem Allianzvertrag zurückgetreten. Gemäß § 323 Abs. 1 BGB setzt das Rücktrittsrecht des Gläubigers - hier der Klägerin - voraus, dass der Schuldner - hier die Beklagte - eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt und der Gläubiger dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat.

Die erforderliche Fristsetzung liegt nicht im Schreiben vom 13. Dezember 2010, denn die von der Klägerin gesetzte Frist ist vor dem von den Parteien vereinbarten Leistungszeitraum abgelaufen. Die Klägerin hat insoweit selbst vorgetragen, dass die Beklagte die Version 3 von eUNIQUE als Testoberfläche für Dezember 2010 angekündigt habe. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob dieser Ankündigung angesichts der Einschränkung in dem von dem Geschäftsführer der Beklagten gefertigten Kurzprotokoll über die Besprechung der Parteien am 21. Oktober 2010 (Anlage K61) durch die Verwendung der Formulierung „Testoberfläche: vorraussichtliche Bereitstellung im Dezember 2010“ überhaupt die Bedeutung einer verbindlichen Erklärung der Beklagten im Sinne einer Vereinbarung über die Leistungszeit beigemessen werden kann. Denn selbst bei Zugrundelegung einer vertraglichen Vereinbarung der Parteien dahingehend, dass die Testoberfläche im Dezember zur Verfügung gestellt werden sollte, lief der Leistungszeitraum bis zum 31. Dezember 2010. Mithin war der vereinbarte Leistungszeitraum bei Ablauf der mit Schreiben vom 13. Dezember 2010 auf den 23. Dezember 2010 gesetzten Frist noch nicht abgelaufen; die gesetzte Frist war insoweit wirkungslos und nicht geeignet, ein Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 1 BGB zu begründen.

Die erforderliche Nachfristsetzung liegt auch nicht im Schreiben vom 19. Januar 2011 (Anlage K13). Die Klägerin hat mit diesem Schreiben die Beklagte aufgefordert, bis zum 25. Januar 2010 wobei aus dem Zusammenhang ersichtlich ist, dass der 25. Januar 2011 gemeint gewesen ist - die Software „eUNIQUE in einer Form zu liefern, die sämtliche zwischen den Parteien im Juni 2010 festgehaltenen Funktionalitäten erfüllt.“ Der Anspruch auf die Lieferung einer Version mit vollem Funktionsumfang gemäß den Anforderungen der Anlage K11 war allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig. Die Klägerin hat nicht dargetan, dass die Parteien sich auf den Januar 2011 als Liefertermin für eine Version von eUNIQUE 3 mit vollem Funktionsumfang geeinigt haben. Auch aus dem vorgelegten Schriftwechsel ergibt sich eine solche Einigung nicht. In dem von dem Geschäftsführer der Beklagten gefertigten Kurzprotokoll zur Besprechung der Parteien am 21. Oktober 2010 (Anlage K61) ist insoweit ausgeführt „Planung Onlineschaltung

Erstversion zum Jan. 2011, Übernahme der Funktionalitäten der Version E2 sukzessive... Damit stand gerade nicht fest, dass bereits im Januar 2011 eine alle Funktionalitäten umfassende Version geliefert werden sollte, sondern zunächst eine Version, in die die Funktionalitäten der Vorversion sodann sukzessive übernommen werden sollten. Dass es ihr auf diese Funktionalitäten der Version 2 nicht mehr angekommen wäre, hat die Klägerin nicht dargetan. Auf die Frage, ob es sich bei der Anlage K11 um eine Pflichtenheft handelt, wie die Klägerin vorgetragen hat, oder lediglich um die einseitige Vorgabe von Wünschen durch die Klägerin, wie es die Beklagte vorgetragen hat, kommt es somit nicht an. Mangels Fälligkeit des geltend gemachten Anspruchs ist die Nachfristsetzung wirkungslos.

Das Schreiben vom 19. Januar 2011 stellt auch keine wirksame Nachfristsetzung in Bezug auf die geschuldete Testversion bzw. Testoberfläche der Version 3 von eUNIQUE dar. Die Klägerin hat ausdrücklich die Lieferung einer Version gefordert, die alle Funktionalitäten erfüllt, die die Parteien nach dem Vortrag der Klägerin im Juni 2010 als vertraglich geschuldet vereinbart haben sollen und insoweit ein Mehr gegenüber einer Testoberfläche. Eine Zuvielforderung ist grundsätzlich unschädlich, solange der Schuldner die Erklärung des Gläubigers nach den Umständen des Falles als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss und der Gläubiger zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistungen bereit ist. Angesichts des eindeutigen Wortlautes sowohl des Schreibens vom 13. Dezember 2010 als auch des Schreibens vom 19. Januar 2011 und dabei insbesondere des Umstandes, dass die Klägerin darin jeweils Bezug nimmt auf das aus Sicht der Klägerin bestehende Pflichtenheft und den darin festgelegten Funktionsumfang, musste die Beklagte die Aufforderung der Klägerin nicht als Aufforderung zur Lieferung eines Testzugangs und damit Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen.

Auf die Frage, ob der Beklagten hinsichtlich ihrer Leistung ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund eines Zahlungsverzuges der Klägerin zustand, kommt es somit nicht an.

2.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der Rücktritt auch nicht durch die behaupteten Mängel der neu zu entwickelnden Softwarelösung Meetingpoint begründet. Die Klägerin hat schon nicht dargelegt, dass es sich bei den mit Schreiben vom 13. Dezember 2010 beanstandeten Punkten überhaupt um Mängel der Werkleistung der Beklagten handelt.

Ein Werk ist dann mangelhaft, wenn die Istbeschaffenheit von der vertraglich vereinbarten oder üblichen Sollbeschaffenheit abweicht. Vorliegend haben die Parteien die Sollbeschaffenheit von Meetingpoint durch das Pflichtenheft vom 20. Juli 2010 (Anlage K10) konkretisiert. Die Klägerin hat nicht dargelegt, inwieweit es sich bei den behaupteten Mängeln bzw. fehlenden Funktionen um Abweichungen von den Festlegungen in dem Pflichtenheft handelt. Auch unter Zuhilfenahme des Pflichtenheftes und der Mängelrüge konnte das Gericht nicht feststellen, dass es sich bei den Beanstandungen der Klägerin um Abweichungen von der sich aus dem Pflichtenheft ergebenden vertraglichen Sollbeschaffenheit handelt. Soweit die Klägerin gerügt hat, dass keine Möglichkeit bestünde, über die Administratorfunktion Daten der Anbieter zu ändern (Punkt 1 des Schreibens vom 13. Dezember 2010), ergibt sich eine derartige Anforderung aus dem Pflichtenheft nicht. Vielmehr sollen Administratoren nach den dortigen Festlegungen die Daten der Dienstleister lediglich einsehen und etwaige Änderungen freischalten können. Die Pflicht zur Lieferung einer Änderungshistorie (Punkt 2) kann dem Pflichtenheft ebensowenig entnommen werden wie die zur Übernahme von Daten bei Veräußerung eines Hotels (Punkt 3), einer Erinnerungsfunktion für inaktive Nutzer (Punkt 4), die Festlegung eines Bildformates (Punkt 5), die Möglichkeit von

Dialogmarketing (Punkt 6), einer Newsletterfunktion (Punkt 7), eines CMS-Systems (Punkt 8), einer Suchmaschinenoptimierung (Punkt 9), von Auswertungen (Punkt 11) oder einer Exportfunktion (Punkt 12); vereinbart ist insoweit lediglich eine Importfunktion aus Excel. Soweit die Klägerin das Fehlen einer Statistik-Funktion rügt, ist diese zwar grundsätzlich von der Beklagten geschuldet, denn das Pflichtenheft sieht Statistiken als Teil der Leistungspflicht der Beklagten vor. Die Klägerin hat insoweit jedoch nicht dargelegt, dass die geschuldete Leistung der Beklagten fällig war. Die Parteien haben ausweislich des Pflichtenheftes zunächst zwei Implementierungsphasen für Meetingpoint vereinbart, und zwar für den Juni sowie für August 2010. Die Statistikfunktion ist ausweislich der Festlegungen in dem Pflichtenheft nicht Gegenstand dieser Implementierungsphasen. Wann die Statistikfunktion implementiert werden sollte, hat die Klägerin nicht dargelegt.

Soweit die Klägerin Ansprüche wegen der behaupteten Mangelhaftigkeit des gesondert beauftragten Datenimports (Seite 15 des Angebots der Beklagten vom 25. Februar 2009, Anlage K1 und Position 3 der Rechnung vom 4. Mai 2009, Anlage K4) geltend macht, stehen ihr gegen die Beklagte kein Anspruch gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB zu. Die Klägerin hat weder dargelegt, in welchem Umfang der tatsächlich durchgeführte Datenimport von dem vertraglich geschuldeten Datenimport abgewichen ist noch, dass sie die Beklagte unter Fristsetzung zur Nachbesserung aufgefordert hat.

3.

Schließlich kann die Klägerin von der Beklagte auch nicht die Erstattung der von der Beklagten doppelt abgerechneten Leistung „Erweiterung Privatunterkünfte“ in Höhe von € 880,00 netto verlangen, denn diese ist nicht (mehr) Gegenstand der Klage. Die Klägerin hat insoweit mit Schriftsatz vom 5. August 2013 klargestellt, dass ihr hinsichtlich der geltend gemachten vergeblichen Aufwendungen aus dem Zeitraum vor Abschluss des Allianzvertrages ein Rechenfehler unterlaufen sei; tatsächlich sei die Nettosumme € 160,00 niedriger und betrage lediglich € 13.122,50. Dies entspricht der Addition der Positionen aus den Anlagen K4 bis K8 bei einmaliger Berücksichtigung der Position „Erweiterung Privatunterkünfte“, die die Klägerin sodann als Schadenersatz in Form vergeblicher Aufwendungen geltend macht.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 39 Abs 1, 47, 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Paust-Schlote
Richterin am Landgericht